

Antrag des Verfassungsausschusses.**Gesetz**

vom

über

die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Reichsgerichte zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Verfassungsgerichtshof errichtet.

§ 2.

Für den Wirkungskreis und die Organisation des Verfassungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, und des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 37/1876, in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Gesetze treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der deutschösterreichischen Republik.

§ 3.

Der deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die sämtliche vom Staatsrate ernannt werden.

§ 4.

Die Erledigung einer Stelle im deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof ist dem Staatsrate zum Zwecke der Neubesezung anzuzeigen.

§ 5.

Die Mitglieder des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung sowie aller anderen Gesetze der Republik Deutschösterreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Präsident legt das Gelöbnis in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und die Erfahmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§ 6.

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs Stimmführern erforderlich.

§ 7.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatskanzler beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Wien, 24. Jänner 1919.

Deckerl,
Obmann.

Dr. Kofler,
Berichterstatter.